

## Teilnahmebedingungen

---

Der Verein für Fitness und Gesundheitssport Kiel e.V. (VFG) betreibt das Fitnesszentrum an der Universität (FiZ), Olshausenstraße 71, 24118 Kiel, und bietet darüber hinaus ein umfangreiches Kurs- und Sportprogramm an, welches vorwiegend in den Räumlichkeiten des FiZ stattfindet.

### I. Vertragsschluss

---

#### 1. Geltung

- a) Die Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme an allen vom VFG angebotenen Leistungen nach Maßgabe des zwischen dem VFG und dem Teilnehmer<sup>1</sup> geschlossenen Vertrages. Gegenstand des Vertrages ist entweder die Vereinsmitgliedschaft, ein Fitness- oder ein Kursangebot, die Teilnahme an einem Spezialkurs oder ein Tagesbesuch.
- b) Teilnehmer im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist, wer als Mitglied des VFG Teilnahmegebühren oder -beiträge für das Fitness- oder Kursprogramm sowie Spezialkurse entrichtet, wer als Gast das Fitness- oder das Kursangebot des VFG wahrnimmt oder wer an angebotenen Präventionskursen oder Sonderveranstaltungen teilnimmt. Sonderveranstaltungen sind insbesondere Schulungen, Gesundheitsstudien und sonstige vom VFG zugelassene Veranstaltungen und Angebote für Sportler, Sportgruppen und Dritte. Gäste können eine Einzelkarte oder eine Zehnerkarte für das Fitness- bzw. das Kursangebot erwerben.
- c) Änderungen dieser Teilnahmebedingungen werden dem Mitglied spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (per E-Mail) angeboten. Bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht gegen die Änderungen der Teilnahmebedingungen zu. Sofern ein Widerspruch nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Teilnahmebedingungen eingeht, gelten die geänderten Teilnahmebedingungen als genehmigt. Stimmt das Mitglied den vorgeschlagenen Änderungen nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zu und hat das Mitglied Verträge mit unbestimmter Laufzeit abgeschlossen, erfolgt eine Kündigung des betreffenden Vertrages durch den VFG; hierbei gilt eine Frist von drei Monaten. Auf dieses Kündigungsrecht wird der VFG das betreffende Mitglied in dem Angebot zur Änderung der Teilnahmebedingungen besonders hinweisen.

#### 2. Angebot und Vertragsschluss

- a) Ein Vertrag kommt aufgrund schriftlicher Anmeldung im FiZ, Erwerb einer Einzel- sowie Zehnerkarte oder durch Anmeldung im Internet und jeweils der entsprechenden Annahmeerklärung durch den VFG zustande.
- b) Ein Vertragsschluss über das Internet ist ausschließlich im login-geschützten internen Bereich der Webseite und nur für Mitglieder möglich.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird in den Teilnahmebedingungen das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

### 3. Mitgliedschaft und Verträge im VFG

- a) Für die Teilnahme am Training im FiZ (Fitness, Kurse oder Spezialkurse) ist grundsätzlich die Mitgliedschaft im VFG erforderlich, soweit nicht eine andere Form der Teilnahme gemäß Ziffer I. 1. lit. b) vorliegt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 18,00 EUR im Jahr und wird auf Basis der am Buchungstag verbleibenden Monate bis zum 31.12. mit 1,50 EUR/Monat berechnet (z.B. Buchung ab 08. April = 13,50 EUR für das aktuelle Kalenderjahr).
- b) Für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist ein entsprechendes SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen. Hierbei ist ausschließlich eine Kontoverbindung einer deutschen Bank (oder Sparkasse) zulässig. Sollte ein Interessent an einer Mitgliedschaft kein deutsches Konto führen, ist eine Barzahlung des Mitgliedschaftsbeitrages möglich; jedoch nur bei gleichzeitiger Erklärung der bedingten Mitgliedschaftskündigung zu dem entsprechenden Ende der Vertragslaufzeit.
- c) Auch für die Abo-Verträge ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, über das der Einzug der Beiträge erfolgt. Lit. b) gilt entsprechend.
- d) Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft muss in Textform erfolgen. Hierfür ist ein Formular am Servicetresen erhältlich. Eine Kündigung kann ebenfalls postalisch an die Geschäftsstelle, Olshausenstraße 71, 24118 Kiel oder per E-Mail an [kuendigung@vfg-kiel.de](mailto:kuendigung@vfg-kiel.de) erfolgen.
- e) Jede Änderung vertragsrelevanter Daten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Bankdaten, Ermäßigungsberechtigung etc.) ist vom Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Entstehen dem Verein dadurch Kosten, dass das Mitglied die Änderung der Daten nicht unverzüglich mitteilt, hat das Mitglied diese zu tragen (z.B. Kosten der Adressermittlung).

### 4. Einlassmedium

- a) Mitglied-Einlassmedium
  - aa) Jedes Mitglied des VFG erwirbt zu Beginn der Mitgliedschaft ein Einlassmedium (z.B. Chip oder kodiertes Armband), welches zu Kontrollzwecken verwendet wird. Persönliche Daten werden auf dem Chip nicht gespeichert.
  - bb) Die erworbenen Einlassmedien gelten nur persönlich und sind nicht übertragbar.
  - cc) Zusammen mit der Buchung des entsprechenden Angebots gelten die Mitglied-Einlassmedien als Teilnahmeberechtigung für das jeweilige Sportangebot.
  - dd) Den Verlust des Mitglied-Einlassmediums hat das Mitglied unverzüglich anzuzeigen. Nach dieser Anzeige wird das Einlassmedium gesperrt und das Mitglied vom Risiko einer missbräuchlichen Verwendung befreit. Bei Verlust, Diebstahl oder Defekt wird ein neues Einlassmedium ausgestellt. Die Kosten hierfür sind vom Mitglied zu tragen und fallen in jedem Fall an.
  - ee) Die Rücknahme von Einlassmedien, auch aus verletzungs- oder krankheitsbedingten Gründen, erfolgt nicht.
  - ff) Die Mitgliedschaft im VFG ist persönlich und kann nicht übertragen werden. Damit ist das Mitglied verpflichtet, sein Mitglied-Einlassmedium ausschließlich persönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen. Verstößt ein Mitglied gegen diese Bestimmungen und/oder gegen die Pflicht gemäß lit. ee), verpflichtet es sich zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe von 200,00 Euro für jeden Fall der missbräuchlichen Nutzung des Mitglied-Einlassmediums. Weist das Mitglied nach, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, reduziert sich der Schadensersatz auf den nachgewiesenen Betrag. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den VFG bleibt unberührt. Der VFG behält sich vor, bei Verstößen ein Hausverbot auszusprechen.

## b) Leih-Einlassmedium

- aa) Mitglieder, die ihr Einlassmedium vergessen haben, müssen dies beim Servicepersonal anzeigen und sich ausweisen. Sie erhalten vom Servicepersonal ein Leih-Einlassmedium, welches sie nach der Nutzung am selben Tag zurückgeben müssen. Für das Leih-Armband hinterlassen die Mitglieder ein Pfand und ihren Namen.
- bb) Gäste, die eine Einzel- oder Zehnerkarte erworben haben, erhalten vor Ort und gegen Pfand ein Leih-Einlassmedium. Dieses müssen sie nach Beendigung ihrer Aktivitäten sofort wieder abgeben. Gäste geben beim Erwerb ihrer Zutrittsberechtigung ihre Kontaktdaten wie Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer an, damit die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme im Falle der Nichtabgabe des Leih-Einlassmediums gewährleistet wird. Dieses Gästeformular wird nach dem Besuch ausgehändigt bzw. vernichtet. Im Übrigen gilt lit. a) ff) für das Leih-Einlassmedium für Gäste entsprechend.
- cc) Sonstige Teilnehmer gemäß Ziffer I. 1. lit. b), die nicht im Besitz eines Mitglied-Einlassmediums sind, erhalten vom Servicepersonal ein Leih-Einlassmedium, welches sie nach der Nutzung am selben Tag zurückgeben müssen. Für das Leih-Einlassmedium hinterlassen die Teilnehmer ein Pfand und ihren Namen.
- dd) Bei Verlust oder Diebstahl eines Leih-Einlassmediums trägt der Teilnehmer die Kosten für die Ausstellung eines neuen Leih-Einlassmediums. Diese betragen zehn Euro und setzen sich aus fünf Euro Bearbeitungsgebühren und fünf Euro Beschaffungskosten zusammen.
- ee) Lit. a) ff) gilt für das Leih-Einlassmedium entsprechend.

## 5. Kontrolle des Einlassmediums

- a) Die Mitglied-Einlassmedien werden am Eingang (an den Drehkreuzen bzw. am Lesegerät am Servicetresen) im FiZ kontrolliert. Der VFG behält sich vor, auch darüber hinaus Kontrollen der Einlassmedien vorzunehmen. Hat ein Mitglied sein Einlassmedium vergessen, muss das Mitglied dies beim Service anzeigen und sich ausweisen.
- b) Teilnehmer an einer Stunde aus dem Kursangebot müssen sich an einem der zur Verfügung stehenden Serviceterminals mit Ihrem Einlassmedium oder im login-geschützten internen Bereich der Webseite für Mitglieder für die Teilnahme registrieren und diese am Eingang zum Kursraum bestätigen. Die maximale Teilnehmerzahl ist aus Sicherheitsgründen und zur Qualitätssicherung begrenzt.
- c) Kurs- und Spezialkursteilnehmer, die nicht zusätzlich einen Fitnessvertrag abgeschlossen haben (Paket oder Abo-Vertrag, Einzel- oder Zehner-Karte), dürfen das Reservierungs- und Teilnahmebestätigungsprozedere für die Kursteilnahme nicht dazu missbrauchen, ohne tatsächliche Teilnahme an einem Kursangebot die Trainingsflächen außerhalb einer Kursteilnahme für sportliche Betätigungen zu nutzen. In den vorgenannten Fällen wäre stattdessen für den entsprechenden Tag eine Fitness-Einzelkarte zu lösen. Erfolgt eine Nutzung der Trainingsflächen in vorbezeichneter Weise, ist in jedem Fall eine Fitness-Einzelkarte nachzulösen. Bei einem vorsätzlichen oder wiederholten Verstoß ist ein pauschaler Schadensersatz in Höhe von 200,00 Euro für jeden Fall der missbräuchlichen Nutzung zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den VFG bleibt unberührt.

- d) Teilnehmer mit gültigem Fitnessvertrag (Paket- oder Abovertrag, Einzel- oder Zehner-Karte) dürfen nicht unter Umgehung des Reservierungs- und Teilnahmebestätigungsprozederes für die Kursteilnahme, bei Aufenthalt auf den sonstigen Trainingsflächen des VFG am Kurs- oder Spezialkursangebot teilnehmen. Erfolgt eine unbefugte Teilnahme ist eine etwaige Kursgebühr nachträglich zu entrichten. Bei einem vorsätzlichen oder wiederholten Verstoß ist ein pauschaler Schadensersatz in Höhe von 200,00 Euro für jeden Fall der unberechtigten Teilnahme zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den VFG bleibt unberührt.
- e) Die unerlaubte Teilnahme an einem Angebot des VFG ohne entsprechende Berechtigung wird zur Anzeige gebracht und mit einem Hausverbot geahndet.

## 6. Ermäßigungsberechtigung

- a) Folgende Gruppen erhalten ausgewiesene Angebote zu ermäßigten Preisen
- Studierende bis 30 Jahre
  - Schüler bis 30 Jahre
  - Auszubildende (keine Referendare) bis 30 Jahre
  - Rentner und Pensionäre ab 65 Jahre
  - Arbeitslose (nur Empfänger von ALG II, nicht bei ALG I)
  - Empfänger von Grundsicherung bzw. Bürgergeld
  - Menschen mit Schwerbehinderung ab einem Grad der Behinderung von 50%
  - Personen bis 30 Jahre während eines FSJ, FÖJ oder BFD
- b) Die Berechtigung auf Ermäßigung ist bei jeder Anmeldung bzw. Verlängerung nachzuweisen und muss sich auf den gesamten Buchungszeitraum erstrecken. Bei vorherigem Ablauf der Berechtigung kann der VFG die Buchung im Einzelfall dennoch annehmen - unter der Bedingung jeweils des unverzüglichen Nachweises über die Fortdauer der Berechtigung.
- c) Ändert sich der Ermäßigungsstatus des Teilnehmers nach Vertragsschluss, so ist dies unverzüglich anzuzeigen. Dies hat bei Abo-Verträgen eine Änderung des Vertrages zum Fälligkeitstermin des nächsten Beitrages zur Folge. Es erfolgt jedoch keine rückwirkende Änderung. Kündigungsfristen bleiben hiervon unberührt. Paketverträge werden während der Laufzeit nicht geändert.
- d) Der VFG kann in begründeten Einzelfällen die Ermäßigung verweigern und entscheidet selbst über die Zulassung einer Bescheinigung als Nachweis. Der VFG behält sich das Recht vor, Ermäßigungsgruppen bzw. Ermäßigungen einzuschränken und jederzeit zu ändern.

## 7. Jugendliche

- a) Jugendliche im Sinne dieser Teilnahmebedingungen sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- b) Vor Abschluss eines Fitnessvertrages muss ein Jugendlicher das Jugendtraining im FiZ absolvieren.
- c) Die Nutzung des Kurs- und Spezialkursangebotes ist ohne die vorherige Teilnahme am Jugendtraining möglich.

## II. Nutzung des Sportangebotes

---

### 1. Haus- und Hallenordnung sowie Saunaordnung

- a) Der VFG ist berechtigt, eine für die Teilnehmer verbindliche Haus- und Hallenordnung sowie eine Saunaordnung aufzustellen.
- b) Das anwesende Personal ist berechtigt, die geltende Haus- und Hallenordnung sowie die Saunaordnung durchzusetzen.
- c) Den Weisungen des Personals, um die ordnungsgemäße Nutzung des Trainingsraumes, der Trainingsgeräte sowie die Rechte anderer Teilnehmer durchzusetzen, ist Folge zu leisten.
- d) Verstößt ein Teilnehmer gegen die Vorschrift der Haus- und Hallenordnung, ausschließlich saubere, separat mitgebrachte Sportschuhe in der Halle sowie in den Unterrichtsräumen zu tragen, verpflichtet sich der Teilnehmer zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe von 50,00 Euro. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den VFG bleibt unberührt. Zudem behält sich der VFG vor, ein Hausverbot auszusprechen.

### 2. Sicherheit

- a) Die Sportanlagen des VFG werden videoüberwacht.
- b) Die Video- und Kameraüberwachungssysteme dienen ausschließlich dem Schutz der Mitarbeiter, der Verringerung bzw. Verhütung von Einbrüchen, Diebstählen und Sachbeschädigungen sowie zur Wahrung der Haus- und Hallenordnung.
- c) Die Verwendung von Kameras erfolgt sichtbar und nur in öffentlich zugänglichen Bereichen. Umkleidebereich und sanitäre Anlagen werden nicht videoüberwacht. Eine Auswertung des Videomaterials findet nur im Fall eines konkreten Verdachts oder eines konkreten Schadens statt.
- d) Die Aufzeichnungen werden für einen Zeitraum von maximal zehn Tagen gespeichert. Nur im Falle des Verdachts einer Straftat werden einzelne Sequenzen für die Übergabe an die Polizei länger ausgelagert.

### 3. Sportstätten des VFG und Gelände des VFG

- a) Sofern vom VFG Parkplätze zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese vom Teilnehmer ausschließlich während der Anwesenheit im FiZ genutzt werden. Der VFG behält sich vor, unberechtigt abgestellte Fahrzeuge abschleppen zu lassen; hierdurch entstehende Kosten sind vom Verursacher zu tragen.
- b) Das entgeltliche Anbieten von Trainerleistungen ist nicht gestattet, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- c) Eine Berechtigung zur Nutzung von Umkleiden und Duschen besteht grundsätzlich nur für Teilnehmer im Sinne der Ziffer I. 1. lit. b). Die Nutzbarkeit von Umkleiden und Duschen ist zudem nicht garantiert. Sie kann aufgrund von technischen und/oder organisatorischen Gründen, insbesondere aufgrund von erforderlichen oder nützlichen Reparatur- oder Ausbaumaßnahmen, zeitweise eingeschränkt werden.

#### 4. Kostenfreie Zusatzangebote des VFG

- a) Zu den kostenfreien Zusatzangeboten des VFG zählen Gruppentrainings, der Saunabereich, das Badmintonfeld und der Tischtennisbereich. Die Nutzung des Saunabereichs ist ein Zusatzangebot, welches in ausgewählten Fitness- und Kursverträgen inkludiert ist.
- b) Die kostenfreien Gruppentrainingsmöglichkeiten (z.B. Fitnesszirkel und IronQube) finden unter Aufsicht eines Trainers statt und sind von der Teilnehmeranzahl begrenzt. Sie sind in den Fitnessverträgen inkludiert.
- c) Es besteht kein Anspruch auf die kostenfreien Zusatzangebote des VFG sowie die Leistungen etwaiger Kooperationspartner.
- d) Kostenfreie Zusatzangebote können jederzeit vom VFG geändert werden oder entfallen.
- e) Für Gäste besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Entgelte für die Einzel-, Zehner- oder Kombikarten, falls die Zusatzangebote ausgelastet sind.

#### 5. Haftung für Schäden

- a) Die Haftung des VFG für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit des Teilnehmers, Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB).
- b) Der vorgenannte Haftungsausschluss mit den genannten Rückeinschränkungen gilt ebenfalls für Pflichtverletzungen der Mitarbeiter des VFG, die diese verschuldet haben.
- c) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Teilnehmers beruhen, nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### 6. Ausfall von Angeboten des VFG

- a) Der VFG behält sich vor, das FiZ pro Kalenderjahr bis zu einer Kalenderwoche zu schließen, ohne dass ein Anspruch auf Ausgleichsleistung besteht.
- b) Darüber hinaus kann das FiZ an sowie vor und nach gesetzlichen Feiertagen geschlossen oder von den regulären Öffnungszeiten abgewichen werden. Auch in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Ausgleichsleistung.
- c) Die vorübergehende Sperrung einzelner Sportgeräte oder Gerätegruppen berechtigt nicht zur Minderung.

#### 7. Ausfall eines Kursangebotes

- a) Grundsätzlich gilt der Kursplan. Der VFG behält sich kurzfristige Änderungen des Planes vor. An Feiertagen gilt ein gesonderter Kursplan. Schadensersatzansprüche stehen den Teilnehmern nicht zu.
- b) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Durchführung bestimmter Kursformate. Der VFG kann angekündigte Kurse aus wichtigem Grund ersatzlos absagen oder inhaltlich ändern, insbesondere

wenn für einen Kurs nicht genügend Anmeldungen vorliegen oder der Kurs aus nicht vom VFG zu vertretenden Umständen abgesagt werden muss, insbesondere wenn Trainer kurzfristig erkranken.

- c) Es besteht kein Anspruch auf die Wiederholung der Kursstunde. Die Kosten für den Ausfall sind nicht erstattungsfähig.
- d) Eine Einzelkarte berechtigt zur Teilnahme an einer Kursstunde, eine Zehnerkarte zur Teilnahme an zehn Kursstunden. Sollte eine Kursstunde nicht stattfinden, ist der Gast berechtigt, einen anderen Kurs an einem Ersatztermin wahrzunehmen.

### III. Beiträge

---

#### 1. Fälligkeiten

- a) Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt in den Verein für das aktuelle Kalenderjahr, danach jährlich zu Beginn des Jahres im Voraus fällig.
- b) Die Monatsbeiträge eines Abo-Vertrages sind mit Beginn des Buchungszeitraumes fällig. Der Einzug erfolgt im Voraus.
- c) Die Entgelte für Paketverträge sind bei Vertragsschluss fällig und in voller Höhe im Voraus zu entrichten.
- d) Die Gebühr eines kostenpflichtigen Kurses wird zehn Tage vor Beginn des Kurses fällig.

#### 2. Preisanpassung

Der Vorstand des VFG behält sich vor, Nutzungsentgelte jederzeit zu erhöhen (z.B. aufgrund höherer Betriebs- und Wartungskosten, Steuererhöhungen etc.). Die Preisanpassung wird durch den VFG in Textform (E-Mail) erklärt. Im Falle einer Gebührenerhöhung, die die allgemeine Preissteigerung gemäß Verbraucherpreisindex seit der letzten Preisanpassung übersteigt, steht dem Mitglied in Bezug auf laufende Verträge ein Sonderkündigungsrecht zu. Der VFG wird etwaige Preisanpassungen mindestens vier Wochen im Voraus ankündigen.

#### 3. Rücklastschriften

- a) Anfallende Gebühren aus Rücklastschriften werden in Rechnung gestellt, sofern die Gründe für die Rücklastschrift nicht nachweislich durch den VFG verursacht worden sind.
- b) Der VFG bzw. der von diesem beauftragte Zahlungsdienstleister berechnet für die Bearbeitung einer Rücklastschrift die anfallenden Bankgebühren je Rücklastschrift. Der VFG ist berechtigt, Mahngebühren zu erheben.
- c) Bei offenen Forderungen wird der Zugang des betroffenen Mitglieds bis zur Klärung gesperrt.

#### 4. Zahlungsabwicklung

Der VFG ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge und die Nutzungsentgelte über einen Zahlungsdienstleister einzuziehen. Dieser kann auch mit der Debitorenverwaltung betraut werden.

## IV. Kündigung und Widerruf

---

### 1. Kündigung eines Vertrages für das Fitness- und/oder Kursangebot

- a) Abo Classic-Verträge können erstmalig zum Ablauf der ersten 12 Monate (Mindestvertragslaufzeit) mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat gekündigt werden. Die Abo-Classic-Verträge verlängern sich nach der Mindestvertragslaufzeit automatisch jeweils um einen weiteren Monat, bis sie mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Buchungszeitraums gekündigt werden können.
- b) Abo Flex-Verträge können erstmalig zum Ablauf des ersten Beitragszeitraumes mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Nach Ablauf des ersten Beitragszeitraumes können die Abo Flex-Verträge mit einer Frist von einem Monat zu einem beliebigen Datum gekündigt werden.
- c) Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Hierfür ist ein Formular am Servicetresen erhältlich. Die Kündigung kann ebenfalls postalisch an die Geschäftsstelle, Olshausenstraße 71, 24118 Kiel oder per E-Mail an [kuendigung@vfg-kiel.de](mailto:kuendigung@vfg-kiel.de) erfolgen.
- d) Bei dauerhafter Verhinderung an der Teilnahme des Sportangebotes des VFG (z.B. ausgewiesen durch ein ärztliches Sportattest, Schwangerschaft etc.) ist eine Pausierung gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises möglich.
- e) Ein Schadensersatzanspruch des VFG bei Kündigung bleibt hiervon unberührt (§ 314 Abs. 4 BGB).
- f) Der Widerruf einer im persönlichen Onlinekonto des Mitglieds gebuchten Leistung des VFG ist nicht möglich.

### 2. Kündigung der Spezialkurse

- a) Die Kündigung eines gebuchten Kurses des VFG ist bis zu sieben Tage (Ausschlussfrist) vor Kursbeginn ohne Angabe von Gründen möglich.
- b) Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Ein entsprechendes Formular ist am Servicetresen erhältlich. Eine Kündigung kann ebenfalls postalisch an die Geschäftsstelle des VFG im FiZ, Olshausenstraße 71, 24118 Kiel oder per E-Mail an [kuendigung@vfg-kiel.de](mailto:kuendigung@vfg-kiel.de) erfolgen.

## VI. Datenschutz

---

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Teilnehmer im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Darüber hinaus wird auf die ausführlichen Datenschutzhinweise des VFG auf der Vereinshomepage verwiesen.

01. Juli 2023